Grundlagen des KatS und der öffentlichen Gefahrenabwehr

Aufbaumodul im Rahmen der KatS-Grundausbildung (811 Modul 7)

Lehrgangsunterlagen zum Ausbildungslehrgang

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen e. V.

Lehrgangsunterlagen zum Ausbildungslehrgang

Aufbaumodul „Grundlagen des KatS und der öffentlichen Gefahrenabwehr“ (MAPl 811 Modul 7)

im Rahmen der KatS-Grundausbildung (KatS-Wasserrettung 1)

1. Auflage Mai 2017

Herausgeber:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen e. V.
Uferstraße 2a, 65203 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 65501
Telefax: 0611 / 65536
E-Mail: Geschaeftsstelle@Hessen.DLRG.de

Diese Lehrgangsunterlagen sind nur für den Gebrauch innerhalb der DLRG LV Hessen bestimmt.

Nachdruck und photomechanische Wiedergabe sowie Überführung in Datenverarbeitung, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe „Lehrgangsunterlagen zum Aufbaumodul „Grundlagen des KatS und der öffentlichen Gefahrenabwehr“, DLRG LV Hessen e. V.“ gestattet. Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken bedarf der besonderen Genehmigung durch den Herausgeber.

Die Lehrgangsunterlagen wurden sorgfältig zusammengestellt. Dennoch übernimmt der LV Hessen für die Richtigkeit von Angaben und Hinweisen sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung.

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung in Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz 1.1

1.1 Dimension von Schadenereignissen, Organisation der öffentlichen Gefahrenabwehr und des KatS 1.1

1.2 Arten von Katastrophen 1.2

1.3 Definition des Begriffes Katastrophe 2

2 Rechtliche Vorgaben für Allgemeine Hilfe und KatS 3

2.1 Landesgesetzgebung 3

2.2 Bundesgesetzgebung 3

2.3 Rechte und Pflichten der Helfer nach HBKG 3

2.3.1 Rechte der Helfer 3

2.3.2 Pflichten der Helfer 5

2.4 Grundlagen aus der „Anweisung für die Führung der DLRG-Kräfte im LV Hessen e.V.“ 6

2.4.1 Befehlsgebung 6

2.4.2 Vorgesetzte 6

2.4.3 Pflichten der Vorgesetzten und Helfer 6

3 Führungsstrukturen in Allgemeiner Hilfe und KatS 9

3.1 Führungsorganisation in Allgemeiner Hilfe und KatS 9

3.2 Kennzeichnung von Führungskräften 9

3.2.1 Kennzeichnung von Führungskräften und Befehlsstellen bei Einsätzen 9

3.2.2 Kennzeichnung der Führungskräfte und Helfer in Wasserrettungseinheiten 10

3.3 Andere Einheiten und Einrichtungen des KatS in Hessen 11

4 Allgemeine Hilfe und KatS in der DLRG 15

4.1 Aufgaben von Wasserrettungseinheiten 15

4.2 Einheiten / Teileinheiten der Wasserrettung und ihre Gliederung 15

4.3 Einsatzoptionen 16

4.4 Ausbildung der Helfer für den KatS 17

5 Spezielle Einsatzlehre in der Allgemeinen Hilfe und im KatS 19

5.1 Musterablauf eines Einsatzes in der Allgemeinen Hilfe 19

5.1.1 Alarmierungsformen 19

5.1.2 Anfahrt zum Stützpunkt 19

5.1.3 Laden und Besetzen der Fahrzeuge 19

5.1.4 Anfahrt zur Einsatzstelle / Sondersignal 20

5.2 Musterablauf eines Einsatzes im Katastrophenschutz 20
5.2.1 Alarmierungen im KatS (Voralarm, Alarm) 20
5.2.2 Lageabhängige Einsatzvorbereitung bei längerer Einsatzdauer 20
5.2.3 Anmarsch 20
5.2.4 Bereitstellungsraum 21
5.3 Verhalten im Einsatz 21
5.3.1 Verhalten an der Einsatzstelle 21
5.3.2 Eigenschutz 21
5.3.3 Lagemeldung 22
5.3.4 Rückmarsch (ggf. Ruhepause vorher) 22
5.3.5 Nachbereitung des Einsatzes 22
5.3.6 Ruhephase nach Einsatzende 22
6 Grundlagen Unfallverhütung, Persönliche Schutzausrüstung, Hygiene und Impfschutz 23
6.1 Grundlagen Unfallverhütung 23
6.2 Persönliche Schutzausrüstung 23
6.3 Persönliche Hygiene 23
6.4 Impfschutz 24
7 Grundlagen Technik und Sicherheit 25
7.1 Stromerzeuger 25
7.1.1 Zweck und Anwendungsbereich 25
7.1.2 Schutzmaßnahmen beim Betrieb des Stromerzeugers 25
7.1.3 Inbetriebnahme des Stromerzeugers 25
7.1.4 Außerbetriebnahme 26
7.1.5 Betankung 26
7.2 Elektrizität 26
7.3 Beleuchtung 26
8 Grundlagen Hochwasser 29
8.1 Hochwasser 29
8.1.1 Arten von Hochwasser 29
8.1.2 Entstehung von Hochwasser 30
8.1.3 Auswirkungen 30
8.1.4 Gefahren 31
8.1.5 Verhalten mit Wasserhosen / Wathosen 31
8.2 Deich und Dämme 32

8.3 Sandsäcke 33
8.3.1 Sandsack und Sandsackfüllen 33
8.3.2 Grundsätze der Sandsackverlegung 33
8.3.3 Sandsackdamm / Aufkadung 34
8.3.4 Sandsacknotdamm 35
8.3.5 Sandsackrost 35
8.3.6 Quellkade/Ringdamm 36
8.4 Deichüberwachung 36
8.5 Gefahren in überfluteten Häusern 38
8.6 Mögliche Aufgaben der DLRG in Hochwasserlagen 38
9 praktische Einsatzübungen in den Grundaufgaben der Wasserrettung nach örtlichen Schwerpunkten 39

1 Einführung in Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

1.1 Dimension von Schadenereignissen, Organisation der öffentlichen Gefahrenabwehr und des KatS

Was ist passiert?	Welche Hilfeleistung?	Durch wen? Nach welcher Zeit?	Und bei der DLRG?
„Kleinigkeit“ (Verletzung o.ä.)	**Selbsthilfe / einfache Fremdhilfe**	jeder (z.B. Ersthelfer) theoretisch sofort am Ort	Rettungsschwimmer (Breitenausbildung)
lebensbedrohliche Verletzung / Erkrankung	**Notfallrettung** (lebensrettende Maßnahmen durchführen, Transportfähigkeit herstellen, in Krankenhaus transportieren)	Rettungsdienst (RTW, NEF, RTH) i. d. R. innerhalb von 10 Minuten am Einsatzort	Wasserrettungsdienst (Wasserrettungsstation)
Brand, Notfall / Unglücksfall	Abwehrender Brandschutz, **Allgemeine Hilfe** (drohende Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen abwenden)	Feuerwehr (FF, BF) i. d. R. innerhalb von 10 Minuten am Einsatzort	Wasserrettungseinheit (soweit mit FME ausgestattet)
Großschadensereignis	**Rettungsdienst bei größeren Schadensereignissen / besonderen Gefahrenlagen** (unter Katastrophenschwelle)	Schnelleinsatzgruppen (z.B. Sanitätsdienst) nach ca. 30 Minuten einsatzbereit	Wasserrettungseinheit
Katastrophe	**Katastrophenschutz**	KatS-Züge unterschiedlicher Fachdienste von Feuerwehr, THW, San-Organisationen nach 1 bis 6 Stunden einsatzbereit	Wasserrettungseinheit

1.2 Arten von Katastrophen

Natürliche Katastrophen

- Extremwetterlagen (Sturm, Stark- oder Dauerregen, Gewitter, Hitze / Dürre)
- Erdbeben, Bergschäden, Erdrutsche
- Waldbrand
- Hochwasser (ggf. Dammbruch)
- Seuchen / Tierseuchen
- Meteoriteneinschläge
- …

Technische Katastrophen

- Großbrände
- Explosionen
- Gefahrstoff-Freisetzungen (ABC) aus ortsfesten Objekten oder bei Transportunfällen
- Störungen/Schäden in Versorgungseinrichtungen
- Störungen/Schäden in Entsorgungseinrichtungen
- Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen (Straße, Schiene, Wasser, Luft; inkl. Schiffshavarie und Flugzeugabsturz
- Störung/Ausfall de)r Kommunikationsnetze
- Absturz kosmischer Flugkörper
- Gefährdung durch Kampfmittel
- …

1.3 Definition des Begriffes Katastrophe

Die Definition des Begriffes Katastrophe im Hessischem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) § 24 lautet:

> *Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.*

Bei einer Katastrophe sind oft in einem zu großen Einsatzgebiet zu wenige örtliche Einsatzkräfte vorhanden, um die ihnen gestellte Aufgabe zu bewältigen.

Die Entscheidung, ob es sich bei einem Ereignis um ein Großschadensereignis oder eine Katastrophe handelt, trifft die zuständige Katastrophenschutzbehörde („Feststellung des Katastrophenfalls“).

Die feststellende Behörde verpflichtet sich mit der Alarmierung, sämtliche mit dem Einsatz verbundene Kosten, z.B. auch die Lohnfortzahlung, zu übernehmen.

2 Rechtliche Vorgaben für Allgemeine Hilfe und KatS

2.1 Landesgesetzgebung

Da wir uns im Bereich des LV Hessen der DLRG bewegen, gilt für den Katastrophenschutz der DLRG in Hessen folgendes Landesgesetz:

„**Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)**“

Nach § 26 Absatz 1 HBKG *bestehen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes für: (...) 7. die Wasserrettung, (...).*

In § 27 Absatz 3 HBKG ist geregelt:

Private Träger des Katastrophenschutzes sind (...) namentlich (…) die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (...).

2.2 Bundesgesetzgebung

Das Grundgesetz regelt, dass der Katastrophenschutz Ländersache ist.

Für die besondere Situation in einem Verteidigungsfall und zur Koordination bei länderübergreifenden Katastrophen hat der Bund das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) verabschiedet. Für den Katastrophenschutz wird hierin auf die Gesetzgebung der Länder verwiesen. Daher wird in dieser Unterlage auf das ZSKG nicht weiter eingegangen.

2.3 Rechte und Pflichten der Helfer nach HBKG

Das HBKG liefert uns nicht nur die rechtliche Grundlage zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, sondern regelt darüber hinaus Rechte und Pflichten der Helfer. Diese sind für alle Seiten verbindlich.

2.3.1 Rechte der Helfer

Die Rechtsverhältnisse der Helfer im Katastrophenschutz richten sich *nach der Satzung oder sonstigen Vorschriften des Trägers. Soweit solche Vorschriften fehlen, gelten die Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entsprechend*. (§ 39 Absatz 1 HBKG).

Da diese Regelungen bei der DLRG fehlen, ergeben sich die folgenden Rechte und Pflichten nach dem HBKG.

Die Rechte der Helfer können in drei Kategorien eingeteilt werden.

Diese sind:

2.3.1.1 Rechte der Helfer mit Außenwirkung

- Freistellung vom Arbeitsplatz; Anspruch auf Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, betriebliche Altersvorsorge, Lohnfortzahlung nach § 11 Abs. 2-8, 12 HBKG:

(2) Beschäftigte, die während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme unter Gewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Bei Einsätzen erstrecken

sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (Regenerationszeit nach Einsätzen).
(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 haben Beschäftigte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- und Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte lediglich für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen einen Freistellungsanspruch.
(4) Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft diese Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.
(5) Die Aufgabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigten aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.
(6) Abs. 2, 3 und 5 gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend.
(7) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen durch den Dienst in der Feuerwehr Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben die Aufgabenträger auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten.
(8) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung von dem Aufgabenträger zu erstatten. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Beschäftigten auf Grund der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Freistellung nach Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 6 Satz 3 zu stellen. Bei einer über sechs Monate hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeit ist der Antrag unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige,
die nicht Beschäftigte sind, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Betrag.
(12) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

- Unfallversicherung – Die Helfer sind gesetzlich unfallversichert nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) VII. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Ehrenamtliche in Hilfsorganisationen ist in Hessen die Unfallkasse Hessen. Zusätzlich gilt § 11 Abs. 10 HBKG:

  (10) Die ehrenamtlichen Helfer im Katastrophenschutz sind von dem Aufgabenträger (die Landkreise und die kreisfreien Städte) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern. Diese Versicherung muss sich auch auf Helfer im Katastrophenschutz erstrecken, die nicht Beschäftigte sind.

- Rechtliche Vertretung gegenüber geschädigten Dritten – *Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhaften Verletzungen der Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen (HBG) entsprechend Anwendung* (§ 11 Absatz 12 HBKG)

2.3.1.2 Rechte der Helfer in der Organisation

- Recht auf Ausbildung
- Recht auf einsatzgemäße Ausrüstung – *Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet, (...) 2. Ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten (...). Hierfür sind auch eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen.* (§ 27 Absatz 4 HBKG); *Den ehrenamtlichen Helfer wird Dienstkleidung und Schutzkleidung unentgeltlich von den Aufgabenträgern (s.o.) zur Verfügung gestellt* (§ 11 Absatz 6 HBKG)

2.3.1.3 Rechte der Helfer im Einsatz

- Möglichkeit auf Einschränkung der Grundrechte Dritter – *Nach Maßgabe des § 64 dieses Gesetzes können folgende Grundrechte der vom Unglück betroffenen Personen eingeschränkt werden:*

der körperlichen Unversehrtheit.	*(Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG)*
der Freiheit der Person.	*(Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG)*
der Freizügigkeit.	*(Artikel 11 Absatz 1 GG)*
der Unverletzlichkeit der Wohnung.	*(Artikel 13 Absatz 1 GG)*
der Gewährleistung des Eigentums.	*(Artikel 14 Absatz 1 GG)*

Die Einschränkung der Grundrechte Dritter darf ***auf keinen Fall von einem Helfer eigenmächtig*** *vorgenommen werden. Solche Maßnahmen sind ausschließlich der Gesamteinsatzleitung oder der Technischen Einsatzleitung vorbehalten!*

2.3.2 Pflichten der Helfer

2.3.2.1 Pflichten mit Außenwirkung

- Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen der Organisation und der Träger (s.o.) – *Es besteht insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen sowie an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen [gemäß Dienstplan]* (§ 38 Absatz 2 HBKG)
- Pflicht zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft – *Die Einheiten sowie die Träger sind verpflichtet, ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten, sowie die angeordneten Einsätze zu leisten.* (§ 27 Absatz 4 Nr. 2 und 3)
- Pflicht zur Information des Arbeitgebers – *Von der Verpflichtung [des Helfers] ist der Arbeitgeber, die Arbeitgeberin zu unterrichten; sie oder er kann einen Nachweis verlangen.* (§ 38 Absatz 1 HBKG)

2.3.2.2 Pflichten in der Organisation

- Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen der Organisation und der Träger sowie zur Sicherung der Dienstleistung – siehe Pflichten mit Außenwirkung
- Pflicht zur Befolgung von Anordnungen – *(...) und Weisungen vorgesetzter Personen nachzukommen* (§ 11 Absatz 1 letzter Halbsatz)
- Pflicht zur Sicherstellung der Erreichbarkeit – ergibt sich aus den oben genannten Pflichten

2.3.2.3 Pflichten im Einsatz

Im Einsatz ergeben sich drei Pflichten, nämlich die Pflicht zu

- Verfügbarkeit
- Ebenenangepasster Mitarbeit
- Auftragsgemäßem Handeln

2.4 Grundlagen aus der „Anweisung für die Führung der DLRG-Kräfte im LV Hessen e.V.“

2.4.1 Befehlsgebung

Ein Befehl ist eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein Vorgesetzter (vgl. 2.4.2) einer ihm unterstellten Einsatzkraft schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt.

Klare Unterstellungs- und Befehlsverhältnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für die reibungslose Zusammenarbeit. Die Führungskräfte sind nur berechtigt, an die ihnen unterstellten Helfer, Teileinheiten (Gruppen, Staffeln oder Trupps) bzw. Einheiten Befehle zu erteilen.

Befehle sollten niemals an nachgeordnete Führungskräfte oder Mannschaften unter Auslassung der zuständigen Führungsebene gerichtet werden („Durchgriff“). Nur besondere Ausnahmesituationen rechtfertigen ein Abweichen von diesem Grundsatz, mit der Verpflichtung, die zuständige Führungskraft umgehend zu informieren.

2.4.2 Vorgesetzte

Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einer Einsatzkraft im Dienst Befehle zu erteilen. Durch die folgenden Abschnitte wird bestimmt, wer auf Grund seiner Dienststellung, besonderer Anordnung oder eigener Erklärung befehlen kann. Eine Befehlsbefugnis außerhalb des Dienstes besteht nicht. Durch eigene Erklärung darf eine Befehlsbefugnis nur zur Hilfeleistung in Notfällen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Herstellung einer einheitlichen Befehlsbefugnis in kritischer Lage begründet werden.

2.4.3 Pflichten der Vorgesetzten und Helfer

Neben den Regelungen des HBKG hat der LV Hessen folgende Pflichten von Vorgesetzten und Helfern aufgestellt:

2.4.3.1 Pflichten des Vorgesetzten

(1) Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben.

(2) Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht.

(3) Er hat im Dienst für seine ihm unterstellten Helfer zu sorgen.

(4) Er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Befehlen.

(5) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

(6) Er trägt für seine Befehle die Verantwortung.

2.4.3.2 Pflichten aller Helfer

(1) Der Helfer muss Befehle seiner Vorgesetzten nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich ausführen.

(2) Ein Befehl muss nicht befolgt werden, wenn er die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(3) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.

(4) Der Zusammenhalt innerhalb der DLRG beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Helfer, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

3 Führungsstrukturen in Allgemeiner Hilfe und KatS

3.1 Führungsorganisation in Allgemeiner Hilfe und KatS

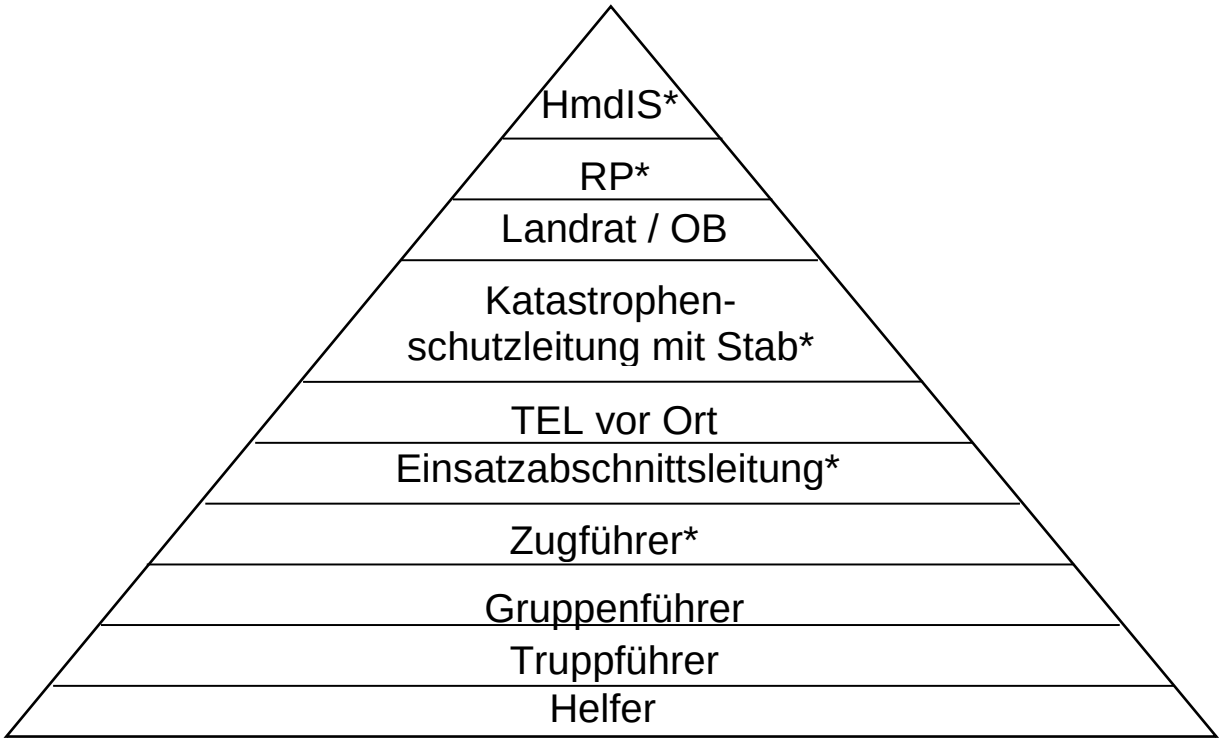

* sofern in den Einsatz eingebunden

Legende:

HMdIS:	Hessischer Minister des Inneren und für Sport, oberste KatS-Behörde
RP:	Regierungspräsident, obere KatS-Behörde
Landrat/OB:	Landrat / Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt, untere KatS-Behörde
TEL:	Technischer Einsatzleiter

3.2 Kennzeichnung von Führungskräften

3.2.1 Kennzeichnung von Führungskräften und Befehlsstellen bei Einsätzen

Bei allen Einsätzen ist es erforderlich, dass am Schadensort die jeweils verantwortlichen Führungskräfte und die Befehlsstellen eindeutig erkennbar sind. Deshalb wurde für Hessen die folgende Kennzeichnung für Führungsfunktionen erlassen, die für den Katastrophenschutz und für Einsätze im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr gilt.

Die **Funktionskennzeichnung** der jeweiligen Führungskräfte am Einsatzort erfolgt durch Koller (Überwürfe) oder Überziehwesten in für bestimmte Funktionen festgelegten Farben und ggf. mit zusätzlicher Aufschrift nach folgendem Schema:

Funktion	Farbe	Aufschrift
Technischer Einsatzleiter	leuchtgelb mit leuchtroten Streifen	ohne oder „Einsatzleiter“
Einsatzabschnittsleiter	signalweiß mit leuchtgelben Streifen	ohne oder „Abschnittsleiter“
Zugführer	feuerrot mit leuchtgelben Streifen	„Zugführer“
Gruppenführer, Staffelführer	reinorange mit leuchtgelben Streifen	„Gruppenführer“ bzw. „Staffelführer“
Fachberater	signalblau mit leuchtgelben Streifen	„Wasserrettung“
Pressesprecher	verkehrsgrün mit leuchtgelben Streifen	„Pressesprecher“
Kräfte der psychosozialen Notfallversorgung	signalviolett mit leuchtgelben Streifen	„PSNV“

Für Einheiten der DLRG kommen im Wesentlichen nur die Farben signalweiß (1x, nur falls es einen Einsatzabschnitt Wasserrettung gibt), feuerrot (1x pro WRZ), reinorange (1x pro Fahrzeug) und signalblau (1x für den Fachberater in der TEL) in Frage.

Sofern die Führungsfunktionen im Einsatzverlauf wechseln, müssen die Koller / Überwürfe ebenfalls gewechselt werden.

Für die **Beschilderung der Befehlsstellen** sind folgende Farben zu verwenden:

Befehlsstelle	Farbe	Aufschrift
Technische Einsatzleitung	gelb	„Technische Einsatzleitung“, „Einsatzleitung“ oder „TEL“
Einsatzabschnittsleitung	weiß	„Einsatzabschnittsleitung“ oder „EAL“, ggf. mit Nummer

3.2.2 Kennzeichnung der Führungskräfte und Helfer in Wasserrettungseinheiten

Auch innerhalb der Wasserrettungseinheiten sollen Führungskräfte eindeutig erkennbar sein. Unabhängig von der Kennzeichnung der Führungskräfte bei Einsätzen durch Überwürfe oder Überziehwesten erfolgt dies über Helmkennzeichnung, Rückenschilder sowie ggf. über Dienststellungsabzeichen.

Die **Helmkennzeichnung** gilt hessenweit einheitlich für die Feuerwehren und alle Hilfsorganisationen. Danach tragen

- Staffel- oder Gruppenführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Gruppenführer – auch Truppführer, sofern sie „Fahrzeugführer“ (Führer aller Einsatzkräfte auf einem Einsatzfahrzeug) sind – einen blauen 7x1cm-Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten
- Zugführer oder Führer der DLRG-Kräfte im Landkreis mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Zugführer je einen blauen 7x1cm-Streifen oberhalb und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten

Um dem **Rückenschilder**-Unwesen zu begegnen, gilt für die KatS-Einheiten der DLRG in Hessen folgende Regelung:

- Bei einem einzeiligen Rückenschild wird <u>immer</u> nur die Wortmarke „DLRG“ getragen.

- Bei einem zweizeiligen Rückenschild wird grundsätzlich die Beschriftung „DLRG“ oben und „Wasserrettung“ darunter getragen.
- Anstatt des Rückenschildes „Wasserrettung“ kann bei einem zweizeiligen Rückenschild unter der Beschriftung „DLRG“ von Inhabern entsprechender Führungsfunktionen auch eine der folgenden Beschriftungen getragen werden: „Truppführer“, „Staffelführer“, „Gruppenführer“, „Taucheinsatzführer“, „Zugtruppführer“, „Zugführer“ oder „Bereitschaftsführer“.
- Andere als die aufgeführten Beschriftungen (auch „Bootsführer“, „Taucher“ u. s. w.) sind beim Dienst in KatS-Einheiten nicht gestattet!

Dienststellungsabzeichen können am linken Unterarm getragen werden. Es gibt sie in den Stufen „Helferanwärter“, „Helfer“, „Truppführer“, „Gruppenführer“, „Zugtruppführer“, „Zugführer“ und „Führer der DLRG-Kräfte im Landkreis“ (silberner Eichenlaubkranz auf blauem Untergrund, ehemals Abzeichen für Bezirks-KatS-Beauftragte).

3.3 Andere Einheiten und Einrichtungen des KatS in Hessen

Gemäß HBKG und dem Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ bestehen KatS-Einheiten in Hessen in folgenden Bereichen:

Fachdienst, Taktisches Zeichen	Träger-Organisationen	Gliederung der Einheiten und ihre Aufgaben
1. Führung 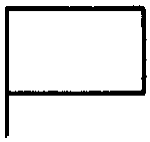	Regieeinheiten	KatS-Stäbe (1/15/9=25) Führungsgruppen Technische Einsatzleitungen (FüGr TEL 1/4/4=9) Der vom Leiter der KatS-Behörde bestellte Technische Einsatzleiter führt alle Einsatzkräfte am Gefahren- oder Schadensort. Er kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Führungsgruppe TEL unterstützt werden.
2. Information und Kommunikation	verschiedene Träger	Informations- und Kommunikationszentralen (IuK-Zt 1/5=6) Das Personal der IuK-Zt verstärkt das Personal der Zentralen Leitstelle. Informations- und Kommunikationsgruppen (IuKGr 2/7=9) Die IuKGr stellt die für die Führung des KatS zusätzlich erforderlichen IuK-Verbindungen her und betreibt sie.

Fachdienst, Taktisches Zeichen	Träger-Organisationen	Gliederung der Einheiten und ihre Aufgaben
3. Brandschutz 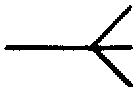	Feuerwehren	Löschzug (LZ 1/3/18=22, tlw. 1/4/20=25) Der LZ rettet Menschen und Tieren. Er schützt und/oder birgt Sachwerte. Im einzelnen: • Menschenrettung/ Tierrettung • Brandbekämpfung • Löschangriffe (Atemschutz, Leitern) • Löschwasserversorgung • Technische / Allgemeine Hilfe
4. Gefahrstoff-ABC	Feuerwehren	Gefahrstoff-ABC-Messzentralen (GABCMZt 1/5=6) Messleitkomponente (MLK 1/5=6) GABC-Mess-Gruppe (GABCMGr 2/5=7) GABC-Mess-Trupp (GABCMTr 1/2=3) Die Gefahrstoff-ABC-Messzentrale koordiniert den Einsatz aller für GABC-Messungen, Probenahmen und Meldungen geeigneten Einheiten, nimmt alle Erkundungsmeldungen und Informationen über GABC-Lagen entgegen, wertet sie aus, fasst sie ggf. zusammen und leitet sie dem Stab zu. Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z 1/5/16=22) Der GABC-Z stellt die von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren fest und verhindert oder verringert die Auswirkung der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tiere oder die natürlichen Lebensgrundlagen. Er dekontaminiert Menschen, Sachen und Gelände. Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug (GDekonZ 1/4/17=22) Der GDekonZ verhindert oder verringert die Auswirkungen der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tiere oder die natürlichen Lebensgrundlagen. Er dekontaminiert Menschen, Sachen und Gelände.

Fachdienst, Taktisches Zeichen	Träger-Organisationen	Gliederung der Einheiten und ihre Aufgaben
5. Sanitätswesen	ASB DRK JUH MHD	Sanitätszüge (SZ 1/4/20 = 25) Der SZ leistet der betroffenen Bevölkerung im Schadensgebiet Hilfe und führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände durch. Er transportiert Verletzte und Kranke. Er wirkt im Bedarfsfall bei der Betreuung und bei Evakuierungen mit. Medizinische Task Force (MTF 19/21/71=111) und Unterstützungskomponenten (3/22=25) Die MTF ist ein arztbesetzter sanitätsdienstlicher Einsatzgroßverband II, der aus einzelnene Fachmodulen besteht und als Einheit eine besondere katastrophenmedizinische Lage bewältigen kann. Der Bund regelt in eigener Zuständigkeit die Gliederung, die Ausbildung und den geschlossenene Einsatz der MTF im Zivilschutz.
6. Betreuung	ASB DRK JUH MHD	Betreuungszüge (BtZ 1/4/20=25) Der BtZ übernimmt die Hilfeleistung für betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung. Er wirkt bei Evakuierungen mit. Er unterstützt im Bedarfsfall die Sanitätseinheiten. Betreuungsstellen (BtSt 1/8=9) Die ortsfeste BtSt übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung. Kreisauskunftsbüro (KAB 1/5/18=24) Das DRK richtet bei Katastrophen und Großschadenlagen bei Bedarf ein KAB ein, von dem alle Betroffenen nach bundesweit festgelegten Registriermustern erfasst werden.
7. Bergung und Instandsetzung	Feuerwehr	Technische Hilfeleistungs-Einheit (THE 1/2=3) Die Technische Hilfeleistungs-Einheit rettet Menschen und Tiere. Sie schützt und/oder birgt Sachwerte.

Fachdienst, Taktisches Zeichen	Träger-Organisationen	Gliederung der Einheiten und ihre Aufgaben
TZ	THW	Das THW als Bundesanstalt sieht in seinem Neukonzept folgendes Einsatzkonzept vor: • Örtliche Einheiten (mindestens ein Technischer Zug in jedem Ortsverband) mit großer Verwendungsbreite zur flächendeckenden Grundversorgung in Bergung/ Rettung sowie Technischer Hilfe insbesondere auch im Infrastrukturbereich, • überörtliche Facheinheiten für technische Schwerpunktbildung bei der Bekämpfung von Wassergefahren und -schäden, zur Ortung, Räumung, sowie zur Elektroversorgung, ebenso Einheiten zur THW-Führung, Kommunikation und Logistik, • überregionale Facheinheiten für Großkatastrophen und Auslandseinsätze sowie für besondere Schadensfälle im Rahmen der Sicherstellung der Wasserversorgung, der Ölschadensbekämpfung bzw. des Umweltschutzes und des Brückenbaus. Die Aufgabenbereiche der Fachgruppen sind: • Infrastruktur • Räumen • Wassergefahren • Elektroversorgung • Ortung • Wasserschaden / Pumpen • Logistik • Führung / Kommunikation • Trinkwasserversorgung • Brückenbau • Ölschaden
8. Versorgung (nicht im HBKG aufgeführt) 		Die Materialerhaltung und Materialversorgung ist weiterhin grundsätzlich, auch bei Einsätzen, durch die KatS-Organisationen und die untere KatS-Behörde in eigener Regie zu organisieren. Bei kürzeren Einsätzen (z.B. Tageseinsätze) ist die Verpflegung grundsätzlich in der Regie der Einsatzkräfte selbst zu organisieren. Bei längeren Einsätzen/ Übungen können hierfür von der KatS-Behörde die nicht für die Verpflegung der Bevölkerung benötigten Verpflegungsgruppen der Betreuungszüge oder Großküchen eingesetzt werden.

4 Allgemeine Hilfe und KatS in der DLRG

4.1 Aufgaben von Wasserrettungseinheiten

Die Katastrophenschutz-Wasserrettungseinheiten leisten Hilfe bei

- Naturkatastrophen (z.B. Hochwasser, Überschwemmung, Unwetter, Deich- und Dammbrüche, Staudammschäden usw.)

  und

- Unglücksfällen (z.B. Schleusenbrüche, Brückenunglücke, Schiffshavarien und Kollisionen sowie sonstige Schiffsunglücke, treibendes oder blockierendes Gut, Flugzeugabstürze über Wasser usw.)

sowie bei hierdurch hervorgerufenen Notständen.

Im Einzelnen: Die Wasserrettungseinheiten

- retten Menschen und Tiere aus Wasser- oder Eisgefahr,
- bergen Sachen aus Wassergefahren,
- übernehmen Transport- und Versorgungsfahrten auf dem Wasser,
- übernehmen Sicherungsaufgaben bei Wasser- und Eiseinsätzen,
- unterstützen andere Einsatzkräfte beim Schutz von Sachen und Gebieten vor Hochwassergefahren,
- führen Taucherkundungen und Taucheinsätze durch,
- erkunden behelfsmäßige Anlege-/Anlandestellen,
- leisten Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. Wasserschutzpolizei, Rettungsdienst) und
- führen sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

4.2 Einheiten / Teileinheiten der Wasserrettung und ihre Gliederung

Taktische Einheit der Wasserrettung im Katastrophenschutz in Hessen ist der Wasserrettungszug (WRZ). Wasserrettungszüge werden gemäß nachfolgender Übersicht aufgestellt:

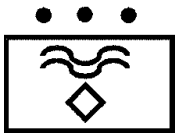	1 / 5 / 19 = 25	**Wasserrettungszug – WRZ –**	**WRZ** Stand: 2011
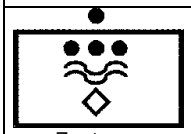 Zugtrupp – ZTr –	1 1 2 — 4	Organisation ELW 1 / KdoW ZFü ZTrFü Kf	

SEG Schnelleinsatzgruppe Wasserrettung – SEG WR –	- 2 7 — 9	Wasserrettungsstaffel – WRStff –	- 1 5 — 6	Land: GW WR; Land: RTB 2; GrFü TaEF; Kf
		Boot Bootstrupp – BoTr –	- 1 2 — 3	Organisation: MTW; Land: HWB; TrFü; Kf
E Erweiterte Wasserrettungsgruppe – EWRGr –	- 2 10 — 12	Wasserrettungsstaffel – WRStff –	- 1 5 — 6	Organisation: GW Taucher; Land: RTB 2; GrFü TaEF; Kf
		leicht leichte Wasserrettungsstaffel – le WRStff –	- 1 5 — 6	Organisation: MTW; Organisation: RTB 2 (SB); StffFü SR2; Kf

Neben den Wasserrettungszügen gibt es im Bereich Wasserrettung (als einzigem Bereich im KatS des Landes Hessen) auch selbstständige Teileinheiten, die **Erweiterten Wasserrettungsgruppen** (EWRGr). Das Gliederungsbild der EWRGr entspricht dem im WRZ:

E	**Erweiterte Wasserrettungsgruppe – EWRGr –** - / 2 / 10 = 12			**EWRGr** Stand: 2016
E Erweiterte Wasserrettungsgruppe – EWRGr –	- 2 10 — 12	Wasserrettungsstaffel – WRStff –	- 1 5 — 6	Land: GW Taucher; Organisation: RTB 2; GrFü TaEF; Kf
		leicht leichte Wasserrettungsstaffel – le WRStff –	- 1 5 — 6	Organisation: MTW; Organisation: RTB 2 (SB); StffFü SR2; Kf

4.3 Einsatzoptionen

Der Katalog „Einsatzoptionen“ für den LV Hessen ist noch zu erstellen.

4.4 Ausbildung der Helfer für den KatS

Die Ausbildung der Helfer im Katastrophenschutz wird geregelt im KatS-Konzept des Landes Hessen und in den Prüfungsordnungen der DLRG.

Zur grundlegenden Ausbildung aller Helfer sind vorgesehen:

- KatS-Grundausbildung
- KatS-Fachdienstausbildung Teil 1
- Sanitätsausbildung A und B
- Sprechfunker BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)

Daneben werden in KatS-Einheiten unter anderem auch die folgenden Ausbildungen benötigt:

- Bootsführerschein A
- Retten aus Hochwassergefahren
- Einsatztaucher Stufe 1 und 2
- Arbeiten unter Wasser
- Arbeiten unter Wasser – Deichsicherung
- Taucheinsatzführer
- Strömungsretter 1 und 2
- KatS-Fachdienstausbildung Teil 2
- Maschinist (Kraftfahrer)

5 Spezielle Einsatzlehre in der Allgemeinen Hilfe und im KatS

5.1 Musterablauf eines Einsatzes in der Allgemeinen Hilfe

5.1.1 Alarmierungsformen

Eine Alarmierung kann auf unterschiedliche Arten erfolgen.

Laute Alarmierung

- Lautsprecher (-wagen)
- Radio/TV
- Sirene

„alle KatS-Einheiten unverzüglich Einsatzbereitschaft herstellen!!!“

Stille Alarmierung

- Funkmeldeempfänger
- Pager
- Telefon (Schneeballsystem/ -kette)
- (Alarm-)SMS
- Melder (Person)

Alle Alarmierungssysteme sollen regelmäßig kontrolliert werden, um eine zuverlässige Alarmierungsmöglichkeit der Einheit zu garantieren.

Da Alarmierungen zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen können, soll der Helfer sich auf diese vorbereiten, wenn er Zeit hat – zum Beispiel, indem Einsatzkleidung und Ausrüstung, wie z.B. Handschuhe und Rettungsweste, schon gepackt sind. Ob die Einsatzausrüstung in der Unterkunft oder bei den Helfern vorgehalten wird, muss innerhalb der Einheit geregelt sein.

Trotz aller Vorbereitungen bedeutet eine Alarmierung im Allgemeinen Stress. Deshalb muss der Helfer im Alarmierungsfall ruhig und besonnen handeln. Eigene Ausrüstung, die zum Einsatz mitgebracht wird, soll vor der Abfahrt zur Unterkunft überprüft werden.

5.1.2 Anfahrt zum Stützpunkt

Bei der Fahrt zur Unterkunft darf der Helfer kein Risiko eingehen. Hierbei ist die Straßenverkehrsordnung bei jedem Einsatz (sowohl in der täglichen Gefahrenabwehr als auch bei Katastrophenschutzeinsätzen) zu beachten!

5.1.3 Laden und Besetzen der Fahrzeuge

Nach dem Eintreffen an der Unterkunft informiert jeder Helfer sofort den Einheits- bzw. Zugführer darüber, dass man eingetroffen ist. Die Ausrüstung der Helfer sowie das geladene Material werden nochmals kontrolliert. Der Zugführer teilt daraufhin die Besatzung der Fahrzeuge ein und meldet die jeweilige Teileinheit oder den Zug einsatzbereit.

Nicht immer muss der ganze Zug alarmiert werden oder in voller Stärke ausrücken.

Generell gilt:

Eine Einheit ist einsatzbereit, wenn sie personell und materiell dazu in der Lage ist, die ihr gestellte Aufgabe zu erfüllen.

5.1.4 Anfahrt zur Einsatzstelle / Sondersignal

Auf der Fahrt zum Einsatzort wird das Sondersignal nur nach Anordnung der Leitstelle oder des Einheits- bzw. Fahrzeugführers (Trupp-, Staffel- oder Gruppenführer) eingesetzt.

5.2 Musterablauf eines Einsatzes im Katastrophenschutz

5.2.1 Alarmierungen im KatS (Voralarm, Alarm)

Bei Einsätzen aus Anlass eines Katastrophenfalls erfolgt vor der Alarmierung oft ein **Voralarm**. Er dient der Vorbereitung der Einheit und auch der persönliche Vorbereitung der betroffenen Helfer. Deshalb wird er ausgelöst, wenn ein Einsatz der Einheit zu erwarten ist – oft ist aber z. B. der Zeitpunkt noch nicht genau festgelegt.

Der„**Alarm** wird ausgelöst, wenn der Einsatz entschieden ist. In der Regel erfolgt das Zusammentreten der Einheiten unverzüglich, ggf. auch zu einem festgelegten Zeitpunkt (z. B. abends nach Arbeitsende oder früh am nächsten Morgen).

5.2.2 Lageabhängige Einsatzvorbereitung bei längerer Einsatzdauer

5.2.2.1 Information an Arbeitgeber und Lohnfortzahlung

Jeder Helfer ist verpflichtet seinen Arbeitgeber über seine Mitwirkung im KatS zu informieren.

Spätestens bei Vorliegen eines Voralarms ist der Arbeitgeber über den evtl. möglichen Einsatz zu informieren. Der Helfer hat grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit. Dieser sollte jedoch nicht gegen den Widerstand des Arbeitgebers durchgesetzt werden. Der Helfer muss seinen Einheitsführer umgehend darüber informieren, ob er in den Einsatz gehen kann oder nicht.

Der Arbeitgeber muss dem Helfer sein Gehalt weiter zahlen. Die Kosten kann er sich nach dem Einsatz vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt erstatten lassen.

5.2.2.2 Sonstige Erledigungen

Nachdem die Freistellung durch den Arbeitgeber erfolgt und damit der Einsatz des Helfers möglich ist, sind ggf. eine Reihe von privaten Erledigungen zu treffen, z. B.

- Information an Familie, Freunde, Nachbarn
- Versorgung von Haustieren und von Pflanzen in der Wohnung regeln
- Termine absagen/verschieben
- Packen (Grundsätzlich ist zu klären, wie lange der Einsatz ungefähr dauern wird, um den Bedarf an Kleidung festlegen zu können)

5.2.3 Anmarsch

Der Anmarsch in den Einsatzraum erfolgt oft im geschlossenen Marschverband, ggf. aus einem gemeinsamen Sammelpunkt mit anderen beteiligten Einheiten.

Bei Marschpausen dürfen sich Helfer nur nach vorheriger Abstimmung mit ihrem Vorgesetzten vom Fahrzeug entfernen – trotzdem sollen alle Helfer Marschpausen rechtzeitig zur Verrichtung der Notdurft nutzen.

5.2.4 Bereitstellungsraum

Bereitstellungsraum ist eine Sammelbezeichnung für Orte, an denen Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den unmittelbaren Einsatz oder vorsorglich gesammelt, gegliedert und bereitgestellt oder in Reserve gehalten werden.

Oft gehen im KatS-Einsatz Einheiten nicht direkt in den Einsatz sondern fahren erst einen Bereitstellungsraum an.

5.3 Verhalten im Einsatz

5.3.1 Verhalten an der Einsatzstelle

Beim Eintreffen am Einsatzort bleiben die Helfer im Fahrzeug. Erst nach dem Befehl „Absitzen“ darf das Fahrzeug verlassen werden. In der Regel wird der Einheitsführer sich erst ein Bild der Lage machen bzw. den konkreten Einsatzauftrag bei seiner übergeordneten Stelle abholen. Danach gibt der Einheitsführer dann die konkreten Einsatzaufträge an seine Unterführer weiter, die daraufhin ihre Helfer einteilen.

Natürlich wird jeder Helfer von seinem direkten Vorgesetzten nur für Aufgaben eingesetzt, die seiner Eignung entsprechen.

Jeder Helfer sollte seinen deutlich umrissenen Einsatzauftrag erfüllen, indem er

- ruhig und besonnen handelt,
- Hektik und Chaos vermeidet
- seine Einsatzbefehle abwartet, bei Unklarheiten noch einmal nachfragt,
- seinen Einsatzauftrag zügig und gewissenhaft ausführt.

Einsatzbefehle sollte der Helfer nur von seinem jeweils unmittelbar Vorgesetzten erhalten. Bei Befehlen von anderen Führungskräften seiner Einheit informiert er seinen unmittelbaren Vorgesetzten. Im Einsatz zählen nicht mehr die Ämter, die ein Helfer in der Vereinshierarchie inne hat (z.B. Bezirksleiter, Vorsitzender, TLE, etc.), sondern ausschließlich die ihm zugewiesene Dienststellung in der KatS-Einheit. Führungskräfte anderer Einheiten verweist der Helfer an seinen Einheitsführer.

5.3.2 Eigenschutz

Während der Erfüllung des Einsatzauftrages muss der Helfer besonders auf seine eigene Sicherheit achten:

EIGENSICHERUNG GEHT IMMER VOR FREMDRETTUNG!

Hat der Helfer das Gefühl, dass sein Einsatzauftrag sein Können oder seine Kräfte übersteigt, muss er dies seinem Einheitsführer melden, damit dieser einen anderen Weg finden kann den Einsatzauftrag zu erfüllen. Hier ist Übermotivation und Selbstüberschätzung fehl am Platz. Vielmehr ist es wichtig, das eigene Leistungsvermögen realistisch einschätzen und beurteilen zu können.

Auch eine Überforderung am Einsatztag durch familiäre oder sonstige Probleme, durch eigene Betroffenheit oder durch besondere Erinnerungen an ähnliche Geschehnisse darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden.

Bei längeren Einsätzen sollte sich der Einheitsführer darum kümmern, dass die Helfer nicht über ihre Kräfte hinaus belastet werden.

5.3.3 Lagemeldung

Während des Einsatzes müssen alle Helfer in regelmäßigen Abständen oder bei Lageänderung **Lagemeldungen** abgegeben. Ziel der Lagemeldung soll sein, der vorgesetzten Führungskraft einen Überblick über das aktuelle Geschehen an der Einsatzstelle zu geben.

Eine Lagemeldung besteht aus der Beantwortung der folgenden Fragen:

• Wer bin ich?	**M** eldender
• Wo bin ich?	**E** insatzstelle
• Was ist hier los?	**L** age
• Was habe ich unternommen?	**D** urchgeführte Maßnahmen **E** inheiten im Einsatz (ggf.)
• Was brauche ich noch?	**N** achforderungen

5.3.4 Rückmarsch (ggf. Ruhepause vorher)

Nach dem Einsatz werden alle Materialien an der Einsatzstelle wieder zusammengepackt, die Anwesenheit aller Helfer und die Vollständigkeit des Materials überprüft und der Rückmarsch angetreten. Je nach Dauer des Einsatzes und Belastung der Einsatzkräfte muss vor dem Rückmarsch eine Ruhepause für die Kraftfahrer erfolgen. Der Rückmarsch kann wie der Anmarsch im geschlossenen Marschverband erfolgen.

Jeder Helfer fährt in der Regel in dem Fahrzeug zurück, mit dem er an die Einsatzstelle gekommen ist.

5.3.5 Nachbereitung des Einsatzes

Zurück im Stützpunkt werden die Materialien gereinigt und wieder einsatzbereit gemacht.

Bei der nun folgenden Nachbesprechung des Einsatzes sollte eine erste Einsatzkritik erfolgen und die Helfer können ihre Meinung äußern und ihre Eindrücke beschreiben. Hierbei ist es sinnvoll, die im Einsatz herrschende Hierarchie aufzuheben.

5.3.6 Ruhephase nach Einsatzende

Nach der Rückkehr muss der Helfer grundsätzlich seine Berufsausübung wieder aufnehmen. Je nach Situation kann es nötig sein, dass er vorher noch eine Ruhephase einlegt. Der Helfer erhält für seinen Arbeitgeber i. d. R. eine Bestätigung über die Einsatzzeit inkl. notwendiger Ruhephase.

6 Grundlagen Unfallverhütung, Persönliche Schutzausrüstung, Hygiene und Impfschutz

6.1 Grundlagen Unfallverhütung

Jedem einzelnen Helfer muss klar sein, dass die Nichtbeachtung von Sicherheitsmaßnahmen letztendlich vor allem ihm selbst, anderen Helfern oder den durch ein Schadenereignis betroffenen Personen erheblich schaden kann.

Dass es trotz wiederholtem persönlichem Fehlverhalten bisher nicht zu Schädigungen gekommen ist, beweist nicht die Richtigkeit des Fehlverhaltens oder die Unwirksamkeit der Sicherheitsvorschriften, sondern stellt allenfalls einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.

Näheres erfahrt ihr in einer „Belehrung über Unfallverhütung“, die jedes Jahr wiederholt wird, in eurer örtlichen Gliederung.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung

Zur Persönlichen Schutzausrüstung der Helfer gehören:

- Einsatzanzug oder -overall in rot/gelb (oder rot, i. d. R. mit Reflexstreifen gelb)
- Sicherheitsstiefel (Klasse S 3)
- Arbeitsschutz-/Feuerwehrschutzhelm oder gleichwertig mit Schutzbrille oder Helmvisier
- Handschuhe DIN EN388
- Infektionsschutzhandschuhe (Latex, Vinyl)
- Wetterschutzkleidung (rot)
- Rettungsweste (275N Auftrieb)
- Warnschutzweste (Klasse 2)

6.3 Persönliche Hygiene

- **Körper** (insbesondere Haare, Hände und Fingernägel)**:** waschen, bei Bedarf Händedesinfektion, Benutzen von Infektionsschutzhandschuhen bei möglichem Kontakt mit Blut, Körperflüssigkeiten oder anderen möglicherweise infektiöse Stoffe).
- **Kleidung:** täglicher Wäschewechsel; verschmutzte Gürtel, Schuhe (möglichst glatte Oberfläche da diese leichter zu reinigen ist und sich keine Verschmutzungen festsetzen), Jacken und persönliche Ausrüstungsgegenstände sind so bald wie möglich zu reinigen.
- keinen **Schmuck** (Ohrringe, Ketten, Ringe, etc.) tragen
- **Eigene Verletzungen** keimfrei bedecken und verbinden (ggf. wasserfest).

Hinweis: Die Einsatzkleidung (speziell die Schuhe) muss den UVV – Richtlinien zur persönlichen Schutzausrüstung entsprechen.

6.4 Impfschutz

Auf jeden Fall lebenswichtig ist eine **Tetanus-Schutzimpfung**, die ca. alle 10 Jahre aufgefrischt werden muss.

Des Weiteren empfehlenswert ist eine **Hepatitis-B-Schutzimpfung** (auch Kombinationsimpfungen Hepatitis A und B möglich). Diese Impfung wird für **alle Jugendlichen unter 18 Jahren** und als **Reiseimpfung** von den meisten Krankenkassen übernommen.

Weitere Impfungen werden im Katastrophenfall entsprechend des vorliegenden Infektionsrisikos kurzfristig vorgenommen. Kostenträger ist dann die alarmierende Behörde.

7 Grundlagen Technik und Sicherheit

7.1 Stromerzeuger

7.1.1 Zweck und Anwendungsbereich

Stromerzeuger dienen in der DLRG zum netzunabhängigen Betrieb elektrischer Geräte.

Abb. 1: Stromerzeuger 5 kVA DIN 14 685

7.1.2 Schutzmaßnahmen beim Betrieb des Stromerzeugers

- Stromerzeuger müssen geerdet werden, sofern auf dem Gerät nicht angeben ist, dass es auch ohne separate Erdung betrieben werden darf. Auf Booten dürfen entsprechend nur erdungsfreie Geräte (mit Isolationsüberwachung) eingesetzt werden.
- Abgase der Verbrennungsmotoren des Stromerzeugers sind giftig. Vor allem das enthaltene Kohlenmonoxid kann tödlich sein! Daher sind diese nur im Freien zu verwenden und auch dort sind die zugehörigen Abgasschläuche zu verwenden. Hierbei ist auch die Windrichtung zu beachten, d.h. die Geräte sind in Windrichtung aufzustellen. Wenn ein Betrieb in geschlossenen Räumen zwingend notwendig ist, sind die Abgase gesichert nach außen abzuleiten!

7.1.3 Inbetriebnahme des Stromerzeugers

Der Bediener nimmt den Stromerzeuger in Betrieb, wenn die gesamte elektrische Leitung (Stromversorgung) aufgebaut ist und die entsprechende Anforderung von der Einsatzstelle des Arbeitsgerätes übermittelt wurde.

Zuerst wird der Stromerzeuger gestartet, danach werden die Arbeitsgeräte einzeln nacheinander angeschlossen und in Betrieb genommen.

7.1.4 Außerbetriebnahme

7.1.5 Betankung

7.2 Elektrizität

Elektrische Leitungen dienen zur Stromversorgung elektrisch betriebener Arbeitsgeräte oder Beleuchtungsgeräte. Sie werden zwischen dem am Verwendungsort bereitgestellten Elektrogerät (Verbraucher) und dem Stromerzeuger in Richtung zum Stromerzeuger aufgebaut.

Anmerkung: Verschmutzungen von Steckern und Steckdosen sind beim Ablegen zu vermeiden. Die jeweiligen Blindkupplungen sind ebenfalls zum Schutz vor Verschmutzungen miteinander zu kuppeln.

Die elektrische Leitung wird IMMER vollständig von der Leitungstrommel abgezogen, um eine Beschädigung unter anderem durch Erwärmung zu vermeiden. Wird nicht die gesamte Länge der Leitung benötigt, so ist der verbleibende Rest in Buchten zu verlegen.

Es gibt zwei verschiedene Bauformen von Leitungstrommeln. Bei beiden Bauformen wird die Leitungstrommel in die passende Richtung getragen und dabei die elektrische Leitung, ohne sie zu verdrehen, abgezogen.

Bei der einen Bauform befinden sich die Steckdosen / Stromverteiler in der Leitungstrommel. Bei dieser Bauform wird mit dem Aufbau am Stromerzeuger / Stromübergabepunkt / Unterverteilung begonnen und die Leitungstrommel in Richtung Arbeitsgerät getragen.

Bei der zweiten Bauform befindet sich die Steckdose für das Arbeitsgerät an der Leitung der Leitungstrommel. Entsprechend wird bei dieser Bauform die Leitungstrommel von der Einsatzstelle des Arbeitsgerätes in Richtung Stromerzeuger / Stromübergabepunkt / Unterverteilung getragen. Die Leitungstrommel wird in der Nähe des Stromerzeugers / Stromübergabepunktes / Unterverteilung (ungefähr drei Meter davon entfernt) abgestellt und der Stecker mit der Zuleitung von der Hilfstrommel abwickelt und angeschlossen.

7.3 Beleuchtung

Flutlichtstrahler dienen dem großflächigen Ausleuchten von Einsatzstellen. Die Einsatzstelle ist blendfrei so auszuleuchten, dass Gefahrenstellen erkannt werden und sicheres Retten und Arbeiten möglich ist. Zum Aufbau von Flutlichtstrahlern werden Abzweigstück, Flutlichtstrahler, Aufnahmebrücke und Stativ einschließlich Sturmverspannung benötigt. Sie werden an der befohlenen Stelle bereitgelegt.

Flutlichtstrahler, Aufnahmebrücke und Stativ werden miteinander verbunden, der Abstrahlwinkel der Flutlichtstrahler eingestellt und das Stativ auf die erforderliche Länge ausgeschoben. Nötigenfalls wird die Sturmverspannung zuvor am Stativ befestigt und direkt nach Längeneinstellung abgespannt.

Nach dem Ausschalten muss der Flutlichtstrahler mindestens 10 Minuten abkühlen, bevor er abgebaut und auf dem Fahrzeug verlastet wird.

Hinweise zur Sicherheit:

- Flutlichtstrahler dürfen nicht in Bereichen mit explosionsfähiger Atmosphäre eingesetzt werden.

- Die Stecker und Steckdosen, miteinander verbunden, sind nur dann spritzwassergeschützt, wenn sie arretiert sind. Steckverbindungen sind nicht wasserdicht.
- Flutlichtstrahler nicht anspritzen.
- Flutlichtstrahler nicht werfen, Erschütterungen vermeiden.

8 Grundlagen Hochwasser

8.1 Hochwasser

8.1.1 Arten von Hochwasser

8.1.1.1 Sturzfluten

kommen in kleinen steilen Einzugsgebieten bei Starkregen oft in Verbindung mit Schneeschmelze vor.

8.1.1.2 Überschwemmungen

kommen meist bei mittleren und größeren Einzugsgebieten in Zusammenhang mit **Winterereignissen** und/oder **Vb-Wetterlagen** vor. Sie beinhalten auch einen Grundwasseranstieg.

Winterereignisse

größere Wassermengen laufen aufgrund von Schneeschmelze und teilweise noch gefrorenen Böden schneller ab, da sie nicht versickern können.

Vb-Wetterlagen

Vb-lagen treten gewöhnlich im Frühjahr und Herbst auf, können aber prinzipiell zu jeder Jahreszeit vorkommen und sind in den Sommermonaten besonders niederschlagsreich, da das Mittelmeer dann sehr warm ist und eine südliche Strömung mit hohen Temperaturen viel Feuchtigkeit transportieren kann. Die feuchtwarme Luft gleitet dann auf der Vorderseite des Tiefdruckgebietes auf die am Boden liegende Kaltluft auf und führt zu langanhaltenden Niederschlägen, die in Staubereichen an den Alpen und höheren Mittelgebirgen auch recht ergiebig sein können.

8.1.2 Entstehung von Hochwasser

Große Flüsse

Langanhaltende und ergiebige Niederschläge meist im Zusammenhang mit einer Schneeschmelze in den Gebirgsregionen, die zu einem Ansteigen der Flusspegel führen. (**Überschwemmungen**)

Kleine Flüsse

An Bächen und Flüssen führen häufig örtlich anhaltende Starkregen (Gewitter) zur Entstehung von Hochwasser. (meistens **Sturzflut**)

8.1.3 Auswirkungen

Hochwasser ist für die Natur keine Katastrophe, sondern nur für den Menschen.

8.1.4 Gefahren

Ertrinken/Lebensgefahr
in Gebäuden (Kellern, Tiefgaragen)
abgeschnittener Rückweg (Strömung, Treibgut)

Zerstörung der Infrastruktur
Strom, Gas, Wasser, Abwasser,
Telefon, Handy, Internet,
Straßen, Brücken, Eisenbahnen,
etc.

Zerstörung von Bauwerken aller Art

Gewässerverschmutzungen
Öltanks, Tierkadaver, Treibgut, etc.

Unterwasserhindernisse (insbesondere bei Schlauchbooten)
Gartenzäune, Telefonzellen, Bushaltestellen, Autos, Parkbänke,
Schilder

8.1.5 Verhalten mit Wasserhosen / Wathosen

Niedrige Wasserstände, tückische Untiefen oder gefährliche Unterwasserhindernisse können den Einsatz von Wasserfahrzeugen in Überschwemmungsgebieten erschweren oder auch unmöglich machen. In diesen Fällen werden die Bootsbesatzungen mit so genannten Wathosen bzw. Wasserhosen ausgerüstet. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- Das Arbeiten in Wathosen ist grundsätzlich nur in Gewässern mit geringer Strömung und bis zu einer Wassertiefe von maximal 1,10 m (in etwa Bauchhöhe) zulässig.
- Beim Arbeiten in Wathosen ist immer eine Rettungsweste anzulegen.
- Helfer in Wathosen sind mit einer Leine zu sichern, die durch einen zweiten Helfer zu führen ist. Die Länge der Leine soll 20 Meter nicht überschreiten.
- Die Leinensicherung kann bei einer Wassertiefe von max. 50 cm (in etwa Kniehöhe) entfallen.

- Vor Arbeitsbeginn ist von einem Helfer in Wathosen der Untergrund des vorgesehenen Arbeitsbereiches z. B. mit einem Bootshaken nach Gefahrenstellen abzusuchen (offene Kanaldeckel, Klärgruben, Gräben usw.).
- Besondere Gefahrenstellen sind durch Stangen, verankerte Bojen oder durch Spannen von Leinen kenntlich zu machen.
- Ist die Wassertiefe größer als 1,10 Meter (Bauchhöhe), ist der Einsatz von Wathosen aus Sicherheitsgründen nicht mehr zulässig. Bei größeren Wassertiefen sind deshalb Wasserfahrzeuge oder Strömungsretter bzw. andere Helfer in Neopren- oder Trockentauchanzügen oder „Überlebensanzügen“ einzusetzen.

8.2 Deich und Dämme

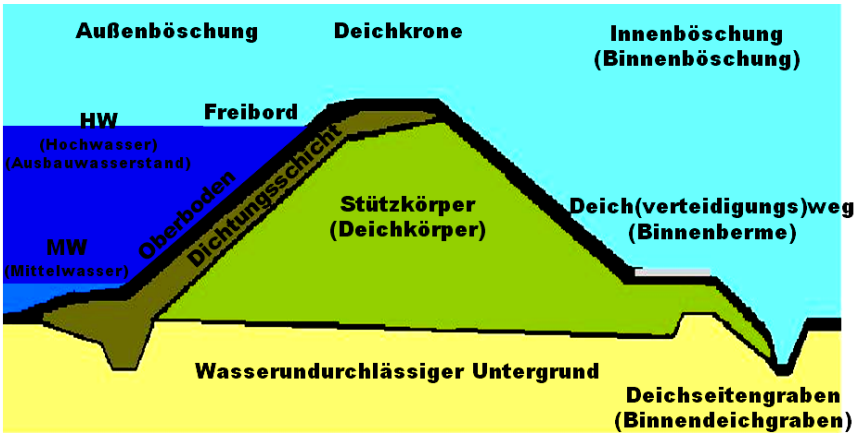

Deiche
sind künstlich errichtete Schutzwälle entlang von Gewässer mit dem Ziel die dahinterliegenden Flächen vor Überflutung zu schützen.

Dämme
haben die gleiche Aufgabe wie Deiche, sind jedoch ständig auf einer Seite mit Wasser in Kontakt.

Deichkörper
Der Deichkörper besteht in der Regel aus verdichtetem Erdstoff mit einer festen und gut verwurzelten Grasnarbe.

Deichbermen (Außenberme/Binnenberme)
Bermen sind befestigte Wege unterhalb der Deichkrone, die landseitig als Deichverteidigungsweg für die Hochwasserabwehr angelegt sind. In der Regel in die Deichberme sehr schmal, so dass im Einsatzfall meist ein Einbahnstraßenverkehr eingerichtet werden muss.

Freibord
Der Freibord bezeichnete den Sicherheitszuschlag in der Höhe bei der Bemessung von Flussdeichen. Dieser Zuschlag beträgt in der Regel zwischen 0,50 m und 1,00 m.

Binnendeichgraben
Binnendeichgraben haben die Aufgabe anfallendes Sickerwasser aus dem Deichkörper aufzunehmen und in eine Vorflut abzuleiten.

Schutzstreifen
Landseitiger ggf. auch wasserseitiger 5 m breiter Schutzstreifen, der weder bebaut noch landwirtschaftlich genutzt werden darf.

Dieser Streifen darf auch im Einsatzfall nicht befahren werden, er dient der Standfestigkeit des Deiches.

8.3 Sandsäcke

8.3.1 Sandsack und Sandsackfüllen

Materialien

Es gibt Sandsäcke aus Jute oder Kunststoff. Die Kunststoffsandsäcke sind i.d.R. weiterverbreitet und billiger. Kunststoffsandsäcke sind i.d.R. auch länger lagerfähig. Hingegen sind Jutesandsäcke rutschhemmender als Kunststoffsandsäcke.

8.3.1.1.1 zu volle Sandsäcke

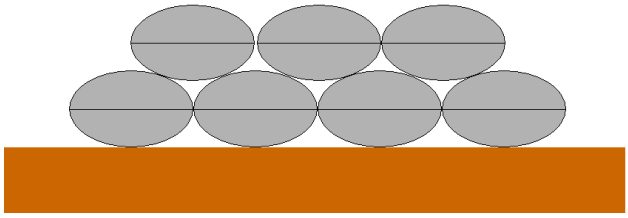

8.3.2 Grundsätze der Sandsackverlegung

- Dicht an dicht legen
- Blume grundsätzlich nach unten umschlagen

- Blume grundsätzlich zum Wasser hin
- Blume entgegen der Fließrichtung
- Grundsätzlich versetzt legen im Verband
- Bei mehreren Schichten übereinander, Sandsäcke kreuzweise legen.

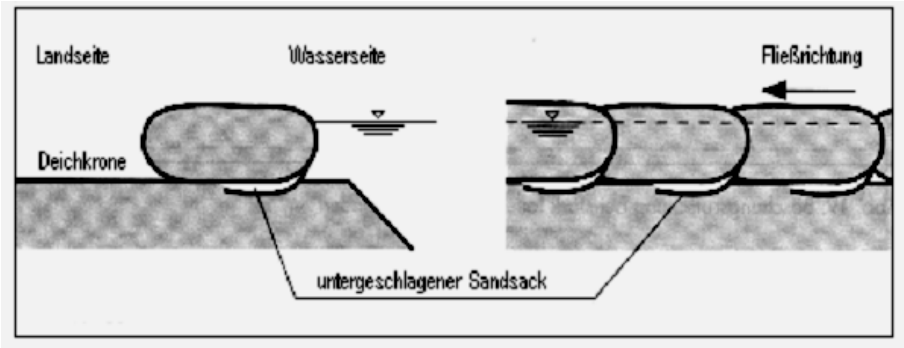

8.3.3 Sandsackdamm / Aufkadung

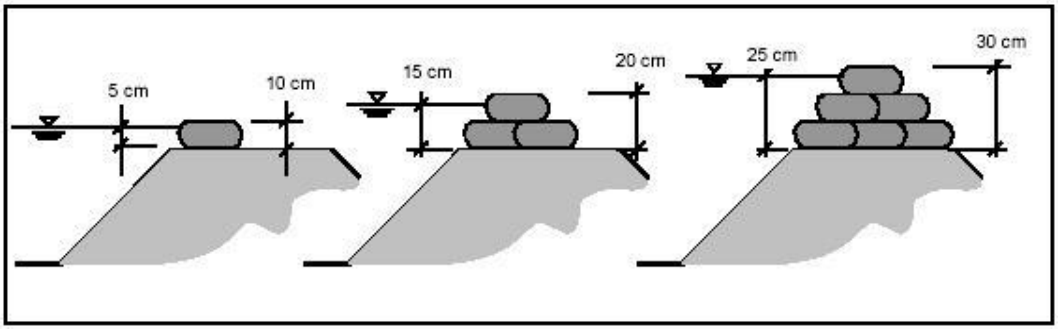

Werden mehr als drei Lagen Sandsäcke verbaut, ist ab der dritten Lage abwechselnd längs und quer im Verbund zu legen.

8.3.4 Sandsacknotdamm

- Erste Lage aus halb gefüllten Sandsäcken.
- Die nachfolgenden Schichten im Längs- und Querverband mit leichtem Gefälle zur Wasserseite hin verlegen.
- Es ist darauf zu achten, dass die luftseitige Kante senkrecht gestapelt wird. Die wasserseitige Böschung – wie sonst auch – im 45 ° Winkel.
- Für einen späteren Vollsandsackdamm sind leere Sandsäcke als Anker einzubauen.
- Zur besseren Abdichtung des Sandsacknotdammes, kann eine Folie eingebaut werden.

Pro	Kontra
- Halber Materialbedarf - Halber Helferbedarf oder halber Zeitbedarf - Ausreichende Standsicherheit - Möglichkeit der späteren Komplettierung eines „Vollsandsackdamm“	- Geringere Standsicherheit als der „Vollsandsackdamm“ - Erhöhtes Durchsickern von Wasser - ggf. Folie erforderlich

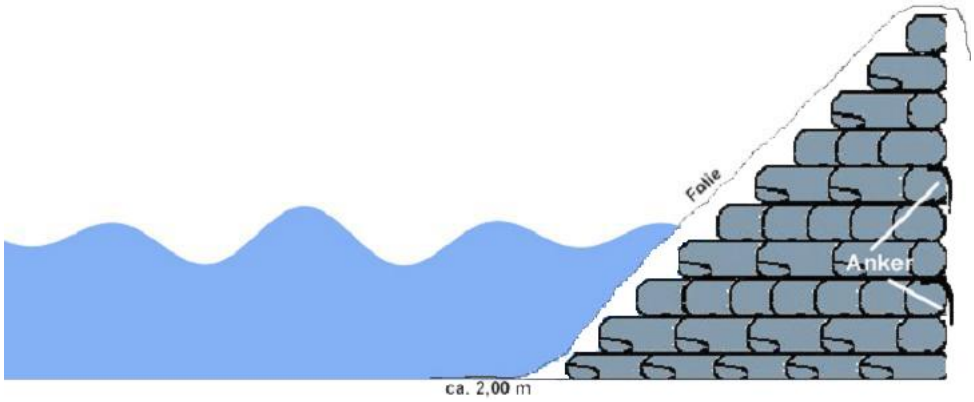

8.3.5 Sandsackrost

Bei Hochwasser können Deiche auf dem luftseitigen Deichfuß stark durchweichen und werden dadurch instabil. Hier ist es erforderlich, die Deichböschung zu stabilisieren, damit diese nicht abrutscht.

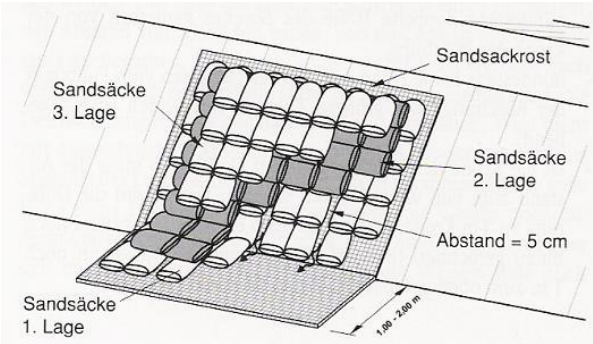

Merke:

- unnötiges Begehen des durchweichten Deiches vermeiden
- Sickerwasseraustritt darf keinesfalls behindert werden

8.3.6 Quellkade/Ringdamm

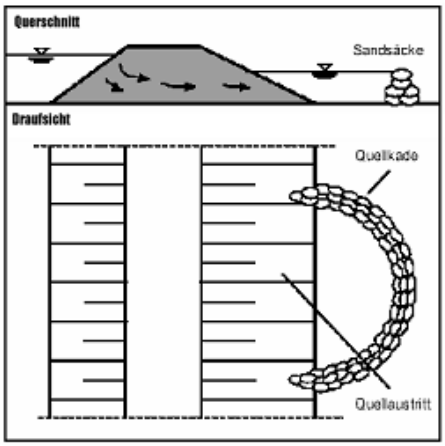

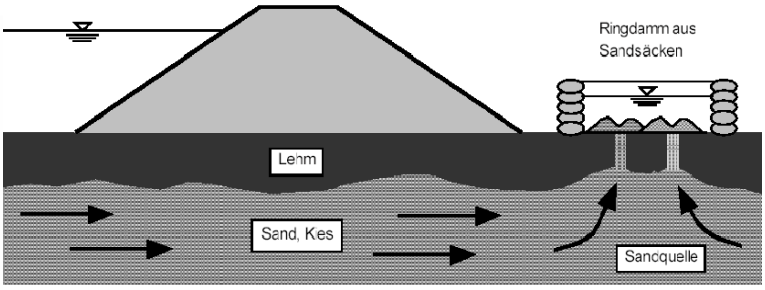

8.4 Deichüberwachung

Gründe für eine Deichbeschädigung

- Durchweichung
- starke Strömung
- Wellenschlag
- Treibgut
- Eisgang
- Einbauten in Deiche
- Kleintiere
- Durchwurzelung/Bewuchs
- Überspülung
- Durchsickerung mit Erosion

Merke:

Am Deich können schon kleinste Schäden und geringfügige Ursachen verheerende Folgen haben.

8.4.1.1 Schadensbilder

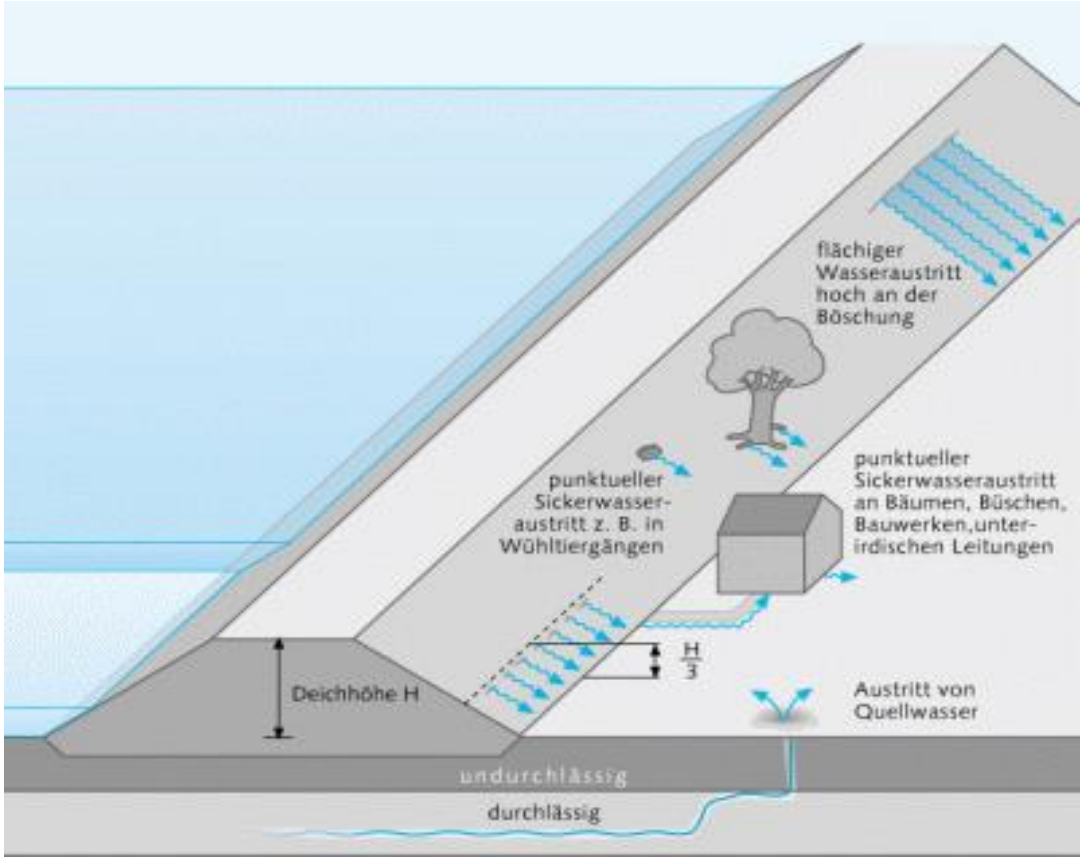

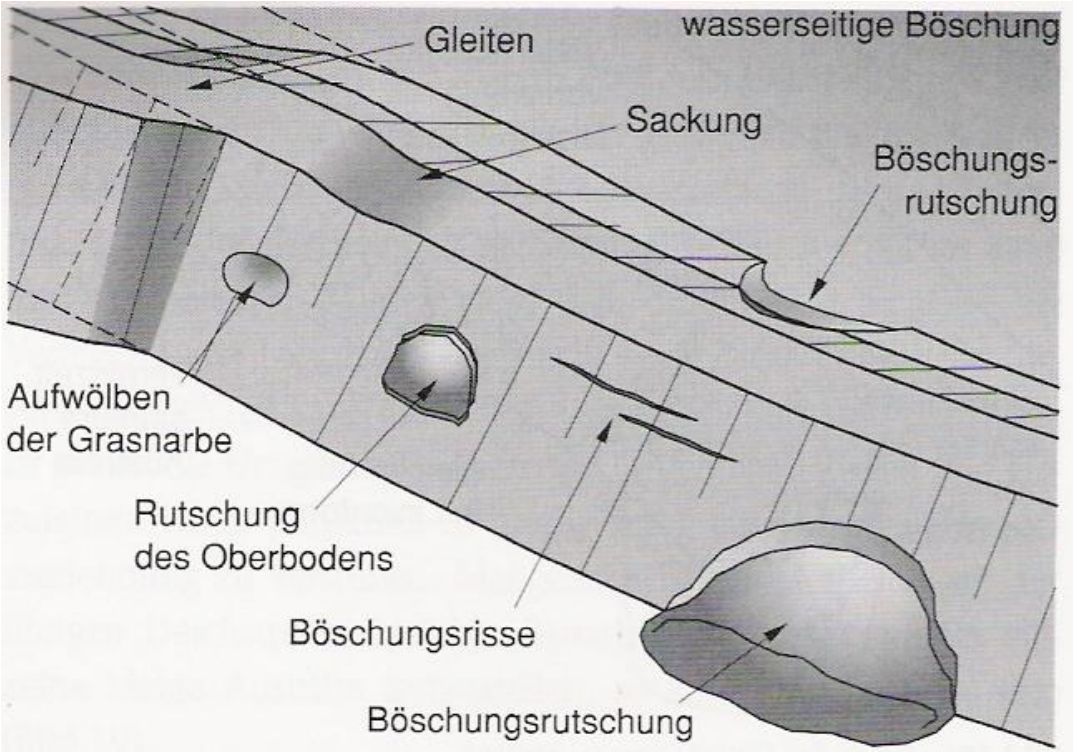

Zusammenfassung der Beobachtungen am Deich

- Wasseraustritt
  - Wo ist der Austritt? (Höhe am Deich)
  - In welcher Form ist der Austritt? (Punktuell oder flächig)
- Rutschungen der Böschung (landseitig, wasserseitig)
- Rissbildung (landseitig, wasserseitig)
- Aufwölbungen der Grasnarbe
- Überströmung

8.5 Gefahren in überfluteten Häusern

- Öltank
- Gastank (auch im Vorgarten)
- Treibgut (z.B. aufschwimmende Möbel)
- Wasserdruck auf Türen
- Photovoltaikanlagen

8.6 Mögliche Aufgaben der DLRG in Hochwasserlagen

- Retten aus Wassergefahr
- Deichläufer/Deichbeobachter
- Beseitigung von Treibgut
- Füllen, Transport und Verlegen von Sandsäcken
- Untersuchungen des Deiches wasserseitig
- Verlegen von Folien wasserseitig
- Warnung und Transport der Bevölkerung
- Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Trinkwasser
- Sicherung von Öltanks/Gastanks

9 praktische Einsatzübungen in den Grundaufgaben der Wasserrettung nach örtlichen Schwerpunkten

Zum Beispiel

- Zeltauf- und -abbau
- Sicherung Wassereinsatzstelle
- Bootsdienst
- Einsatz mit Strömungsrettern
- Einsatz mit Einsatztauchern
- Einsatz technischer Geräte
- Zusammenarbeit mit anderen „Fachdiensten“
- Kenntnis örtlicher Gewässer